

Das im Jahr 1992 eingeführte Betreuungsrecht ist durch das „**Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts**“ grundlegend modernisiert worden.

Das Betreuungsrecht wurde nicht nur inhaltlich geändert, sondern auch gesetzlich neu strukturiert. Bislang wurde im Betreuungsrecht vielfach auf die Regelungen im Vormundschaftsrecht verwiesen. Jetzt sind diese Regelungen alle im Betreuungsrecht eingeordnet worden im BGB.

Im BGB befinden sich jetzt die Bestimmungen über die Betreuerbestellung, die Führung der Betreuung, die Aufgaben des Betreuungsgerichts und die Vergütung und den Aufwendungsersatz zusammengefasst im Titel „**Rechtliche Betreuung**“ (§ 1814 bis 1881 BGB).

Das bisherige „Betreuungsbehördengesetz“ wird durch das „**Betreuungsorganisationsgesetz**“ (BtoG) abgelöst, das sämtliche öffentlich-rechtlich geprägten Vorschriften zu den Betreuungsbehörden, den Betreuungsvereinen und den ehrenamtlichen und beruflichen Betreuern – einschließlich bereichsspezifischer Datenschutzregelungen – enthält.

Das „**Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz**“ (VBVG) bleibt dagegen in veränderter Form bestehen.

In dieser Arbeitshilfe werden die einzelnen Paragraphen der Neuregelungen erläutert. Diese Erläuterungen stammen aus der Gesetzesbegründung der Bundesregierung zum Gesetzentwurf

**Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts  
(BT-Drs 19/24445)**

und den

**Beschlussempfehlungen des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz  
(BT-Drs 19/27287).**

Mit diesen Erläuterungen liegt eine erste Kommentierung der Regelungen zum Betreuungsrecht vor, die Leitlinien und Hinweise für die Auslegung und die praktische Anwendung gibt.

Northeim, im März 2021

Kurt Ditschler

**Seite**

**3 -79      Rechtliche Betreuung (BGB)**

5            **Betreuerbestellung**

13          **Führung der Betreuung**

20          **Personenangelegenheiten**

29          **Vermögensangelegenheiten**

56          **Beratung und Aufsicht durch das Betreuungsgericht**

64          **Beendigung, Aufhebung oder Änderung von Betreuung und Einwilligungsvorbehalt**

72          **Vergütung und Aufwendungsersatz**

**80 – 112      Betreuungsorganisationsgesetz (BtoG)**

**113 – 132      Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz (VBVG)**

# Rechtliche Betreuung

## Inhaltsverzeichnis

### **Kapitel 3 Rechtliche Betreuung**

#### **Untertitel 1 Betreuerbestellung**

- § 1814 Voraussetzungen
- § 1815 Umfang der Betreuung
- § 1816 Eignung und Auswahl des Betreuers, Berücksichtigung der Wünsche des Volljährigen
- § 1817 Mehrere Betreuer; Verhinderungsbetreuer; Ergänzungsbetreuer
- § 1818 Betreuung durch Betreuungsverein oder Betreuungsbehörde
- § 1819 Übernahmepflicht; weitere Bestellungs Voraussetzungen
- § 1820 Vorsorgevollmacht und Kontrollbetreuung

#### **Untertitel 2 Führung der Betreuung Kapitel 1 Allgemeine Vorschriften**

- § 1821 Pflichten des Betreuers; Wünsche des Betreuten
- § 1822 Auskunftspflicht gegenüber nahestehenden Angehörigen
- § 1823 Vertretungsmacht des Betreuers
- § 1824 Ausschluss der Vertretungsmacht
- § 1825 Einwilligungsvorbehalt
- § 1826 Haftung des Betreuers

#### **Kapitel 2 Personenangelegenheiten**

- § 1827 Patientenverfügung; Behandlungswünsche oder mutmaßlicher Wille des Betreuten
- § 1828 Gespräch zur Feststellung des Patientenwillens
- § 1829 Genehmigung des Betreuungsgerichts bei ärztlichen Maßnahmen
- § 1830 Sterilisation
- § 1831 Freiheitsentziehende Unterbringung und freiheitsentziehende Maßnahmen
- § 1832 Ärztliche Zwangsmaßnahmen
- § 1833 Aufgabe von Wohnraum des Betreuten
- § 1834 Bestimmung des Umgangs und des Aufenthalts des Betreuten

### **Kapitel 3 Vermögensangelegenheiten Unterkapitel 1 Allgemeine Vorschriften**

- § 1835 Vermögensverzeichnis
- § 1836 Trennungsgebot, Verwendung des Vermögens für den Betreuer
- § 1837 Vermögensverwaltung durch den Betreuer bei Erbschaft und Schenkung

#### **Unterkapitel 2**

#### **Verwaltung von Geld, Wertpapieren und Wertgegenständen**

- § 1838 Pflichten des Betreuers in Vermögensangelegenheiten
- § 1839 Bereithaltung von Verfügungsgeld
- § 1840 Bargeldloser Zahlungsverkehr
- § 1841 Anlagepflicht
- § 1842 Voraussetzungen für das Kreditinstitut
- § 1843 Depotverwahrung und Hinterlegung von Wertpapieren
- § 1844 Hinterlegung von Wertgegenständen auf Anordnung des Betreuungsgerichts
- § 1845 Sperrvereinbarung

#### **Unterkapitel 3 Anzeigepflichten**

- § 1846 Anzeigepflichten bei der Geld- und Vermögensverwaltung
- § 1847 Anzeigepflicht für Erwerbsgeschäfte

#### **Unterkapitel 4 Genehmigungsbedürftige Rechtsgeschäfte**

- § 1848 Genehmigung einer anderen Anlegung von Geld
- § 1849 Genehmigung bei Verfügung über Rechte und Wertpapiere
- § 1850 Genehmigung für Rechtsgeschäfte über Grundstücke und Schiffe
- § 1851 Genehmigung für erbrechtliche Rechtsgeschäfte
- § 1852 Genehmigung für handels- und gesellschaftsrechtliche Rechtsgeschäfte

# Rechtliche Betreuung

## Inhaltsverzeichnis

§ 1853 Genehmigung bei Verträgen über wiederkehrende Leistungen

§ 1854 Genehmigung für sonstige Rechtsgeschäfte

### **Unterkapitel 5 Genehmigungserklärung**

§ 1855 Erklärung der Genehmigung

§ 1856 Nachträgliche Genehmigung

§ 1857 Widerrufsrecht des Vertragspartners

§ 1858 Einseitiges Rechtsgeschäft

### **Unterkapitel 6 Befreiungen**

§ 1859 Gesetzliche Befreiungen

§ 1860 Befreiungen auf Anordnung des Gerichts

### **Untertitel 3 Beratung und Aufsicht durch das Betreuungsgericht**

§ 1861 Beratung; Verpflichtung des Betreuers

§ 1862 Aufsicht durch das Betreuungsgericht

§ 1863 Berichte über die persönlichen Verhältnisse des Betreuten

§ 1864 Auskunft- und Mitteilungspflichten des Betreuers

§ 1865 Rechnungslegung

§ 1866 Prüfung der Rechnung durch das Betreuungsgericht

§ 1867 Einstweilige Maßnahmen des Betreuungsgerichts

### **Untertitel 4**

#### **Beendigung, Aufhebung oder Änderung von Betreuung und Einwilligungsvorbehalt**

§ 1868 Entlassung des Betreuers

§ 1869 Bestellung eines neuen Betreuers

§ 1870 Ende der Betreuung

§ 1871 Aufhebung oder Änderung von Betreuung und Einwilligungsvorbehalt

§ 1872 Herausgabe von Vermögen und Unterlagen; Schlussrechnungslegung

§ 1873 Rechnungsprüfung

§ 1874 Besorgung der Angelegenheiten des Betreuten nach Beendigung der Betreuung

### **Untertitel 5**

#### **Vergütung und Aufwendungsersatz**

§ 1875 Vergütung und Aufwendungsersatz

§ 1876 Vergütung

§ 1877 Aufwendungsersatz

§ 1878 Aufwandspauschale

§ 1879 Zahlung aus der Staatskasse

§ 1880 Mittellosigkeit des Betreuten

§ 1881 Gesetzlicher Forderungsübergang

Rechtliche Betreuung
Betreuerbestellung

**Rechtliche Betreuung**

**Betreuerbestellung**  
**§ 1814 bis § 1820 BGB**

## Rechtliche Betreuung

### § 1814 BGB Voraussetzungen für eine Betreuung

(1) Kann ein Volljähriger seine Angelegenheiten ganz oder teilweise rechtlich nicht besorgen und beruht dies auf einer Krankheit oder Behinderung, so bestellt das Betreuungsgericht für ihn einen rechtlichen Betreuer (Betreuer).

(2) Gegen den freien Willen des Volljährigen darf ein Betreuer nicht bestellt werden.

(3) Ein Betreuer darf nur bestellt werden, wenn dies erforderlich ist. Die Bestellung eines Betreuers ist insbesondere nicht erforderlich, soweit die Angelegenheiten des Volljährigen

1. durch einen Bevollmächtigten, der nicht zu den in § 1816 Absatz 6 bezeichneten Personen gehört, gleichermaßen besorgt werden können oder
2. durch andere Hilfen, bei denen kein gesetzlicher Vertreter bestellt wird, erledigt werden können, insbesondere durch solche Unterstützung, die auf sozialen Rechten oder anderen Vorschriften beruht.

(4) Die Bestellung eines Betreuers erfolgt auf Antrag des Volljährigen oder von Amts wegen. Soweit der Volljährige seine Angelegenheiten lediglich aufgrund einer körperlichen Krankheit oder Behinderung nicht besorgen kann, darf ein Betreuer nur auf Antrag des Volljährigen bestellt werden, es sei denn, dass dieser seinen Willen nicht kundtun kann.

(5) Ein Betreuer kann auch für einen Minderjährigen, der das 17. Lebensjahr vollendet hat, bestellt werden, wenn anzunehmen ist, dass die Bestellung eines Betreuers bei Eintritt der Volljährigkeit erforderlich sein wird. Die Bestellung des Betreuers wird erst mit dem Eintritt der Volljährigkeit wirksam.

§ 1814-E ersetzt § 1896 BGB. Als „Fundamentalnorm“ des Betreuungsrechts legt nunmehr § 1814 BGB-E die Voraussetzungen fest, bei deren Vorliegen der Staat verpflichtet ist, Erwachsenen, deren rechtliche Handlungsfähigkeit beeinträchtigt ist, Schutz und Fürsorge durch Bereitstellung des Rechtsinstruments der rechtlichen Betreuung zu gewähren. Die rechtliche Betreuung stellt damit eine „geeignete Maßnahme“ im Sinne von Artikel 12 Absatz 3 UN-BRK dar, durch die Menschen mit Behinderungen Zugang zu der Unterstützung verschafft wird, die sie bei der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit gegebenenfalls benötigen. Zugleich bestimmt § 1814 BGB-E aber auch die Schwelle für den mit der Anordnung einer rechtlichen Betreuung verbundenen Eingriff in das Grundrecht des Betroffenen auf freie und selbstbestimmte Entfaltung der Persönlichkeit.

Zur besseren Verwirklichung des Erforderlichkeitsgrundsatzes wird der bisherige § 1896 BGB in zwei Vorschriften aufgeteilt. Während in § 1814 BGB-E die allgemeinen Voraussetzungen für eine Betreuerbestellung genannt und die grundsätzliche Erforderlichkeit einer Betreuung in Abgrenzung zur Vorsorgevollmacht und zu anderen Hilfen bestimmt werden, wird der Umfang der Betreuung künftig in § 1815 BGB-E geregelt.

#### Zu Absatz 1

Absatz 1 entspricht im Wesentlichen § 1896 Absatz 1 Satz 1 BGB, enthält aber einige wesentliche Änderungen.

Anders als im geltenden Recht wird der tatsächliche Handlungsbedarf, also die Unfähigkeit des Volljährigen, seine Angelegenheiten zu besorgen, als erste Voraussetzung genannt. Hierdurch soll die Prüfung der Notwendigkeit der Bestellung eines Betreuers weniger auf die medizinische Feststellung von Defiziten der betreffenden Personen fokussiert werden, vielmehr soll der konkrete Unterstützungsbedarf in den Vordergrund gestellt werden. Nicht der medizinische Befund einer Krankheit oder Behinderung soll das vorrangig festzustellende Tatbestandselement sein, sondern der individuell und konkret zu bestimmende objektive Unterstützungsbedarf. Um nur solchen Unterstützungsbedarf als betreuungsrelevant zu kennzeichnen, der durch einen Betreuer wahrgenommen werden könnte und müsste, wird das Unvermögen zur Besorgung der Angelegenheiten durch die Einschränkung „rechtlich“ konkretisiert.

Obwohl teilweise kritisiert wird, dass die Bestellung eines Betreuers an bestimmte Erkrankungen oder Behinderungen anknüpft, da bei bestimmten Diagnosen teilweise eine Beeinträchtigung der Entscheidungsfähigkeit vermutet werde und diese Anknüpfung dazu führen könne, dass für Personen mit diesen Diagnosen vorschnell ein rechtlicher Betreuer bestellt wird, bestand unter den am Diskussionsprozess teilnehmenden Expertinnen und Experten weitgehende Einigkeit, dass zur Bestimmung der Betreuungsbedürftigkeit neben dem objektiven Unterstützungsbedarf auch das Erfordernis einer subjektiven Betreuungsbedürftigkeit weiterhin erhalten bleiben sollte. Die Streichung einer solchen subjektiven Anknüpfung hätte zur Folge, dass die Schwelle zur Bestellung eines rechtlichen Betreuers dahingehend abgesenkt würde, dass bereits die (partiell) fehlende rechtliche Handlungsfähigkeit einer Person ausreichte, um die Bestellung eines rechtlichen Betreuers zu rechtfertigen. Damit würden in den Anwendungsbereich der rechtlichen Betreuung auch solche Menschen einbezogen, die ein aus gesellschaftlicher oder staatlicher Sicht nicht toleriertes Verhalten an den Tag legen, ohne dass dies auf der Grundlage eines hinreichenden medizinischen Befunds kausal auf eine Erkrankung oder Behinderung zurückzuführen ist. Vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, wonach die Anordnung einer rechtlichen Betreuung einen Eingriff in das durch Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1 GG

## Rechtliche Betreuung

### § 1814 BGB Voraussetzungen für eine Betreuung

garantierte Recht auf freie und selbstbestimmte Entfaltung der Persönlichkeit darstellt (vergleiche BVerfG, Beschluss vom 23. März 2016 – 1 BvR 184/13, st. Rspr.), ist eine solche Erweiterung des Anwendungsbereichs nicht geboten. Vielmehr wird gerade dadurch, dass der objektive Betreuungsbedarf und die subjektive Betreuungsbedürftigkeit sowie die Kausalität zwischen beiden Tatbestandsmerkmalen kumulativ vorliegen müssen, um die Bestellung eines Betreuers zu rechtfertigen, die notwendige Schwelle errichtet, die Erwachsene – neben dem Erforderlichkeitsgrundsatz – vor einer übermäßigen, nicht zu rechtfertigenden rechtlichen Betreuung schützt. Das Erfordernis des kumulativen Vorliegens der drei Tatbestandsmerkmale verhindert zudem, dass aus einer festgestellten Diagnose vorschnell auf eine Betreuungsbedürftigkeit geschlossen wird. Durch dieses Erfordernis, ergänzt um den Erforderlichkeitsgrundsatz, wird zum einen eine Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen ausgeschlossen. Zum anderen ist nicht allein die Komplexität oder Schwierigkeit des Regelungsbedarfs ausschlaggebend, für deren Bearbeitung in der Regel anwaltliche Hilfe in Anspruch genommen wird.

Allerdings soll zur Vermeidung von Diskriminierungen die bisherige Formulierung dahingehend geändert werden, dass die Eingrenzung auf eine nur psychische Krankheit und eine nur körperliche, geistige oder seelische Behinderung gestrichen und künftig nur noch an eine Krankheit oder Behinderung angeknüpft wird. Im Lichte der UN-BRK erscheint es nicht mehr angezeigt, psychische Erkrankungen besonders herauszustellen und damit die Gruppe der hiervon betroffenen Menschen als besonders betreuungsbedürftig hervorzuheben. Der potentielle Personenkreis, für den eine Betreuung als grundsätzlich in Betracht kommend im Gesetz beschrieben ist, soll damit gegenüber dem geltenden Recht nicht verändert werden, d.h. weder soll der Adressatenkreis ausgeweitet werden noch sollen Menschen mit Behinderungen von vornherein von dem Zugang zur rechtlichen Betreuung ausgeschlossen werden. Ziel der Neuregelung ist daher nicht eine Veränderung des Personenkreises, für den eine Betreuung in Betracht kommt, sondern eine sprachliche Neufassung, die veraltete und potentiell stigmatisierende Begriffe durch zeitgemäße Begriffe ersetzt. Die Aufgabe des Merkmals „psychisch“ im Zusammenhang mit der Krankheit trägt auch dem Umstand Rechnung, dass es häufig körperliche Erkrankungen gibt, die aufgrund ihrer Schwere einen Betreuungsbedarf begründen, ohne dass es sich schon um eine Behinderung handelt. Auch kann so der Vielfalt der Erkrankungsformen, die im herkömmlichen System nicht richtig erfasst werden können, wie zum Beispiel organischen Erkrankungen mit psychischen Symptomen, besser Rechnung getragen werden.

Die Befürchtung, dass durch die Aufgabe der Einschränkung auf psychische Krankheiten der Kreis der Personen, für die ein Betreuer bestellt werden kann, deutlich ausgeweitet wird und nunmehr auch vergleichsweise geringfügige körperliche Erkrankungen oder solche Erkrankungen,

die nur ganz vorübergehender Natur sind, ausreichen, erscheint unbegründet. Schon im geltenden Recht ist eine bestimmte Schwere einer psychischen Erkrankung keine ausdrückliche Tatbestandsvoraussetzung. Allerdings wirkt sich der Grad der Störung auf die Fähigkeit, seine Angelegenheiten selbst zu regeln, aus und wird in diesem Rahmen berücksichtigt. Auch der weiteren Befürchtung, dass durch die Streichung des Adjektivs „psychisch“ in Zukunft sämtliche Abhängigkeitserkrankungen die Grundlage für die Bestellung eines Betreuers bilden könnten, was bisher durch die Rechtsprechung des BGH ausgeschlossen war, soll hier ausdrücklich entgegengetreten werden. Bei dem Ausschluss einer bloßen Abhängigkeitserkrankung mit der Begründung, eine solche Erkrankung sei keine psychische Krankheit „im Sinne von § 1906 Abs. 1 Nr. 1 BGB“ (BGH, Beschluss vom 13. April 2016 – XII ZB 95/16, st. Rspr.), liegt der Schwerpunkt der Feststellung eher auf der „Krankheit im Sinne dieser Vorschrift“ als auf deren Charakterisierung als „psychisch“, da sowohl in der medizinischen Terminologie als auch nach der Gesetzesbegründung zu § 1896 BGB (Bundestagsdrucksache 11/4528, S. 116) Abhängigkeitskrankheiten sehr wohl als psychische Krankheiten anzusehen sind. An dieser Rechtsprechung kann daher auch ohne das Adjektiv „psychisch“ festgehalten werden, wenn wie bisher darauf abgestellt wird, dass eine Abhängigkeitserkrankung für sich genommen keine „Krankheit im Sinne dieser Vorschrift“ ist.

Die Aufgabe der Bezeichnung bestimmter Arten einer Behinderung im Normtext beruht auf der Überlegung, dass es viele Bilder von potentiellen Beeinträchtigungen der rechtlichen Handlungsfähigkeit gibt, die sich nicht in eine der im Normtext des § 1896 Absatz 1 Satz 1 BGB benannten Arten von Behinderungen einsortieren lassen, gleichwohl aber einen Betreuungsbedarf begründen. Insbesondere die mangelnde Klarheit des Begriffs „seelische Behinderung“, der in erster Linie dazu dient, Regelungslücken zu verhindern (vergleiche Jürgens/Jürgens, Betreuungsrecht, 6. Aufl. 2019, § 1896 Rn. 6), spricht dafür, die Unterscheidung verschiedener Behinderungsarten aufzugeben. Auch wenn diese Überlegung bereits im Rahmen der Einführung des Betreuungsrechts angestellt und damals mit der Begründung verworfen wurde, dass sozial unangepasstes Verhalten keine Betreuung rechtfertigen könne (Bundestagsdrucksache 11/4528, S. 117), ist aus heutiger Sicht eine Zusammenschau der subjektiven Betreuungsbedürftigkeit, des objektiven Unterstützungsbedarfs und der Kausalität zwischen beiden Merkmalen am besten geeignet, die Fälle zu definieren, in denen eine Betreuerbestellung zwingend erforderlich ist. Es ist nicht zu befürchten, dass ein bloßes kriminelles Verhalten zum Anlass für die Bestellung eines Betreuers genommen wird.

Schließlich enthält Absatz 1 eine Legaldefinition des rechtlichen Betreuers. Um nicht in jeder Gesetzesnorm von dem „rechtlichen Betreuer“ sprechen zu müssen, wird klargestellt, dass im Kontext dieses Gesetzes immer dann, wenn der „Betreuer“ genannt wird, der „rechtliche Betreuer“

## Rechtliche Betreuung

### § 1814 BGB Voraussetzungen für eine Betreuung

gemeint ist.

#### Zu Absatz 2

Absatz 2 entspricht § 1896 Absatz 1a BGB.

#### Zu Absatz 3

Absatz 3 nimmt die Regelung des § 1896 Absatz 2 BGB auf und regelt den Grundsatz der Erforderlichkeit der Bestellung eines Betreuers. Dabei bezieht sich Satz 1 auf die grundsätzliche Erforderlichkeit einer Betreuerbestellung, Satz 2 enthält den Grundsatz des Nachrangs der Betreuung.

#### Zu Satz 1

Wie bisher, gilt auch weiterhin der mit Verfassungsrang ausgestattete Erforderlichkeitsgrundsatz für das Betreuungsrecht. Die Betreuung bedeutet auch dann einen grundsätzlichen Eingriff in die Rechte des Betreuten, wenn der Betreuer mit dessen vollem informierten Einverständnis bestellt wird, der Betreuer bei der Betreuungsausübung stets die Vorgaben des § 1901 BGB beachtet und von stellvertretenden Handlungen grundsätzlich absieht. Denn wie vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG, Beschluss vom 23. März 2016, 1 BvR 184/13, st. Rspr.) festgestellt, ist mit der Bestellung eines Betreuers strukturell die Zuweisung einer rechtlichen oder tatsächlichen Mitverfügungsgewalt verbunden, auf deren Ausübung der Betreute nicht immer eigenverantwortlich Einfluss nehmen kann. Diese Mitverfügungsgewalt besteht zum einen in der Verleihung der grundsätzlichen Vertretungsbefugnis an den Betreuer, die mit dessen Bestellung verbunden ist. Die dem Betreuer verliehene Mitverfügungsgewalt erschöpft sich aber nicht in der Vertretungsbefugnis, sondern je nach Aufgabenkreis kommen ihm u.U. auch weitergehende Fremdbestimmungsbefugnisse zu, die gewöhnlich nicht mit einer Stellvertretung im Rechtssinne verbunden werden, etwa die Befugnis zur Umgangsbestimmung, zur Telefon- und Postkontrolle oder zur Aufenthaltsbestimmung. Auch hat die Bestellung eines Betreuers häufig Einschränkungen für den Betreuten in tatsächlicher Hinsicht zur Folge, da er teilweise im Rechtsverkehr, zum Beispiel von Behörden, Banken oder Ärzten, nicht mehr als vollwertiger Ansprechpartner akzeptiert wird. Die rechtliche Betreuung weist mithin einen Doppelcharakter als Schutz- und Fürsorgemaßnahme und als Eingriff auf (siehe grundlegend Lipp, Freiheit und Fürsorge, S. 75 ff.).

Anders als im geltenden Recht soll die grundsätzliche Erforderlichkeit der Betreuerbestellung nicht nur über die Erforderlichkeit einzelner Aufgabenkreise (so § 1896 Absatz 2 Satz 1 BGB) definiert werden, vielmehr soll in Absatz 3 durch das Zusammenspiel von Satz 1 und 2 geregelt werden, wann die Bestellung eines Betreuers überhaupt zulässig ist.

#### Zu Satz 2

Satz 2 enthält den Grundsatz des Nachrangs der

rechtlichen Betreuung gegenüber anderen Unterstützungsformen, der derzeit in § 1896 Absatz 2 Satz 2 BGB geregelt ist. Die Erforderlichkeit einer Betreuerbestellung liegt gerade dann nicht vor, wenn eine ausreichende anderweitige Unterstützung vorhanden ist. Mit der Aufzählung in Nummer 1 und 2 sind beispielhaft („insbesondere“) die Fälle genannt, in denen die Erforderlichkeit der Bestellung eines Betreuers entfällt. Diese Aufzählung ist jedoch wie auch bisher diejenige in § 1896 Absatz 2 Satz 2 BGB (vergleiche Jürgens/Jürgens, Betreuungsrecht, 6. Aufl. 2019, § 1896 Rn. 18) – nicht abschließend, vielmehr kann nach der Grundnorm des Satzes 1 auch in den von Satz 2 nicht erfassten Fällen die Erforderlichkeit entfallen.

Dies kann zum Beispiel bei einer Vertretung im Rahmen der Geschäftsführung ohne Auftrag der Fall sein oder wenn ein vorübergehendes Vertretungsrecht eines Ehegatten oder Lebenspartners kraft Gesetzes nach § 1358 BGB-E besteht. Neu eingeführt werden soll mit dieser Vorschrift ein zeitlich befristetes gegenseitiges Notvertretungsrecht von Ehegatten in Angelegenheiten der Gesundheitspflege. Das gesetzliche Vertretungsrecht greift in der Regel dann ein, wenn eine akut eingetretene gesundheitliche Beeinträchtigung eines Ehegatten infolge eines Unfalls oder einer Erkrankung eine ärztliche Akutversorgung notwendig macht. Soweit der vertretende Ehegatte auf der Grundlage und im Rahmen dieses Vertretungsrechts den aktuellen rechtlichen Regelungsbedarf umfassend erledigen kann, ist die gerichtliche Bestellung dieses Ehegatten oder auch einer anderen Person als Betreuer nicht erforderlich. Ausgeschlossen ist das Vertretungsrecht nach § 1358 Absatz 3 Nummer 3 BGB-E allerdings, soweit für den zu vertretenden Ehegatten bereits ein Betreuer bestellt ist und dessen Aufgabenkreis die in § 1358 Absatz 1 BGB-E genannten Angelegenheiten der Gesundheitspflege umfasst. Insoweit geht die Betreuung vor. Deckt der Aufgabenkreis des Betreuers nur teilweise die in Absatz 1 beschriebenen Aufgaben ab, ist der Ehegatte nur von der Vertretung nach § 1358 BGB-E ausgeschlossen, soweit der Aufgabenkreis des Betreuers reicht. Ist der vertretende Ehegatte zum Betreuer bestellt, handelt er nicht im Rahmen des § 1358 BGB-E, sondern als Betreuer. Eine bereits bestehende Betreuung ist also auch dann nicht aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für die Entstehung des Ehegattenvertretungsrechts eintreten.

Ist zum Zeitpunkt des Eintritts der das Ehegattenvertretungsrecht auslösenden Bewusstlosigkeit oder Krankheit ein Betreuungsverfahren bereits eingeleitet oder kommt es während der für das Vertretungsrecht gesetzlich vorgesehenen Geltungsdauer zur Einleitung eines Betreuungsverfahrens, hat das Betreuungsgericht die Erforderlichkeit der Bestellung eines Betreuers im Einzelfall zu prüfen. Die Erforderlichkeit der Bestellung eines Betreuers kann – trotz Vorliegens der Voraussetzungen des § 1358 BGB-E – etwa dann gegeben sein, wenn der vertretende Ehegatte das Vertretungsrecht aufgrund eigener Erkrankung, Behinderung oder Verhinderung nicht ausüben kann. Dies gilt auch dann, wenn das Betreuungsgericht feststellt, dass der



## Rechtliche Betreuung

### § 1814 BGB Voraussetzungen für eine Betreuung

vertretende Ehegatte nicht entsprechend der – über § 1358 Absatz 6 BGBE auch für ihn geltenden – Vorgaben des § 1821 Absatz 2 bis 4 BGB-E handelt. Wird während der Geltungsdauer des gesetzlichen Ehegattenvertretungsrechts ein Betreuer für die hiervon erfassten Angelegenheiten bestellt, besteht die Berechtigung des vertretenden Ehegatten nicht mehr (§ 1358 Absatz 5 BGB-E).

#### Zu Nummer 1

Nummer 1 benennt als einen Fall der fehlenden Erforderlichkeit das Vorhandensein eines Bevollmächtigten, der nicht zu den in § 1816 Absatz 6 BGB-E genannten Personen gehört. Dieser Fall entspricht damit grundsätzlich § 1896 Absatz 2 Satz 2 erste Alternative BGB, wobei der ausgeschlossene Personenkreis auf sämtliche Personen erweitert wird, die zu einem Träger von Einrichtungen oder Diensten, die in der Versorgung des Volljährigen tätig sind, in einem Abhängigkeitsverhältnis oder einer anderen engen Beziehung stehen. Damit werden die Fälle deutlich ausgeweitet, in denen das Betreuungsgericht trotz des Bestehens einer Vorsorgevollmacht einen Betreuer bestellen und hierdurch einen gegebenenfalls drohenden Missbrauch der Vollmacht von vornherein verhindern kann. Geändert worden ist zudem der Vergleichsmaßstab zur Besorgung der Angelegenheiten durch einen Betreuer. Während bisher in der Formulierung „ebenso gut“ ein Qualitätsaspekt enthalten ist, soll nunmehr klargestellt werden, dass Vergleichsmaßstab nicht eine bestimmte Qualität („gut“) ist, sondern eine mit einer Betreuung vergleichbare Besorgung der Angelegenheiten („gleichermaßen“).

#### Zu Nummer 2

Nummer 2 stellt den Vorrang anderer Hilfen vor einer Betreuerbestellung klar und konkretisiert diesen. Die Gesetzesformulierung „andere Hilfen, bei denen kein gesetzlicher Vertreter bestellt wird“ entspricht § 1896 Absatz 2 Satz 2 BGB. Sie stellt wie bisher – einen Auffangtatbestand für alle sonstigen Hilfen dar, unabhängig davon, ob es sich um eine rein tatsächliche Unterstützung durch Familie, Freunde, Bekannte oder Nachbarn handelt oder um eine andere formelle Art der Unterstützung. Allen diesen Hilfen und Unterstützungsformen ist gemein, dass hierdurch kein gesetzlicher Vertreter bestellt wird und daher kein Grundrechtseingriff vorliegt, der mit der Bestellung eines Betreuers verbunden wäre. Anders als im geltenden Recht ist der Vergleichsmaßstab mit der Betreuerbestellung jedoch nicht mehr die „ebenso gute Besorgung“ durch andere Hilfen, vielmehr geht es hier weniger um eine dauerhafte Begleitung, was der Begriff „besorgen“ beinhaltet, sondern darum, dass konkrete Angelegenheiten tatsächlich erledigt, also abschließend geregelt werden.

Die Ergänzung „insbesondere durch solche Unterstützung, die auf sozialen Rechten oder anderen Vorschriften beruht“ zielt darauf ab, die als vorrangige „andere Hilfen“ in Betracht kommenden Formen der Unterstützung künftig konkreter zu bezeichnen. Gegenüber der bisherigen Formulierung in § 1896 Absatz 2 Satz 2 zweite Alternative BGB soll die

vorrangige Hilfe durch andere Unterstützungsformen deutlicher benannt und der Nachrang der rechtlichen Betreuung insbesondere gegenüber solchen Hilfen klargestellt werden, die auf einer anderen gesetzlichen Grundlage beruhen. Durch die Ergänzung wird der Begriff „soziale Rechte“ aus § 2 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) aufgenommen und deutlich gemacht, dass jede Form der Unterstützung, die auf einer sozialrechtlichen Vorschrift beruht, Vorrang vor der Bestellung eines rechtlichen Betreuers hat. Diese Klarstellung erscheint erforderlich, da nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG, Urteil vom 30. Juni 2016, Az.: B 8 SO 7/15 R, Rn. 21 f.) derzeit die Gewährung sozialer Hilfen dann nicht in Betracht kommt, wenn ein rechtlicher Betreuer bestellt ist, der die "soziale Leistung" erbringt, d.h. nach der Rechtsprechung des BSG ist das Vorhandensein einer rechtlichen Betreuung bei der Leistungsgewährung der Sozialleistungsträger zu berücksichtigen. Die Klarstellung erfolgt, um zu vermeiden, dass hieraus der Schluss gezogen wird, die Bestellung eines rechtlichen Betreuers sei bereits angezeigt, sobald eine Unterstützung des Betroffenen bei der Beratung zu etwaigen sozialrechtlichen Leistungsansprüchen notwendig erscheint. Insbesondere im Bereich der Eingliederungshilfe sind die zuständigen Sozialleistungsträger nach der Neuregelung in § 106 SGB IX zu umfassender Beratung und Unterstützung der antragstellenden Personen verpflichtet, was unter anderem auch die Unterstützung bei der Antragstellung umfasst. Ist der Volljährige allerdings auch nach umfassender Sicherstellung der den Sozialleistungsträgern obliegenden Beratungs- und Unterstützungspflichten nicht in der Lage, die zur Realisierung seiner Leistungsansprüche notwendigen Rechtshandlungen vorzunehmen, insbesondere, weil ihm insoweit die erforderliche Fähigkeit zur Mitwirkung fehlt, kann die Bestellung eines rechtlichen Betreuers erforderlich sein.

Es wird davon abgesehen, konkrete andere Hilfen, insbesondere sozialrechtlicher Art, im Gesetzestext als vorrangig zu benennen, da in diesem Fall immer die Gefahr der Unvollständigkeit besteht. In Betracht kommen hier beispielsweise Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX, Maßnahmen der Jugendhilfe für junge Volljährige bis zum 27. Lebensjahr nach § 41 SGB VIII oder Hilfen zur Abwendung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach den §§ 67 bis 69 SGB XII. Daneben kommen aber auch Hilfen nach anderen gesetzlichen Vorschriften, etwa im Rahmen der Bewährungshilfe, in Betracht, weswegen die Benennung von sozialrechtlichen Vorschriften nicht abschließend sein kann.